

TITEL:

Fraunhofen: Herrschaft oder Freie Reichsgrafschaft? Darstellung und Außenwahrnehmung der Reichsunmittelbarkeit

EINFÜHRUNG & BAYERISCHER REICHSKREIS - ECKDATEN HERRSCHAFT FRAUNHOFEN -
APPELLATION & KODIFIKATION RECHTSWESEN - REICHSKAMMERGERICHTSPROZESSE FRAUNHOFEN -
WILDBANNGRANIZKARTE & BEGLAUBIGUNG - LANDESAUFNAHME - GEORG THERESER v. FRAUNHOFEN,
PRÄSIDENT REICHSKAMMERGERICHT - VERSCHLEPPUNGSTAKTIKEN - ABSCHLUSS & AUSBLICK

Dieser kurze Artikel „Fraunhofen: Herrschaft oder Freie Reichsgrafschaft? Darstellung und Außenwahrnehmung der Reichsunmittelbarkeit.“ beruht auf einem Vortrag anlässlich der Veranstaltung des Cimbern-Kuratorium Bayern e.V. in Neufraunhofen am 08.07.2023. Das Redemanuskript wurde leicht angepasst und um Abbildungen ergänzt. Das PDF dient zur Onlineveröffentlichung auf den Webseiten des Cimbern-Kuratoriums sowie der Grafen von Soden-Fraunhofen. Weitere Veröffentlichung ist nur nach Rücksprache mit der Autorin gestattet.

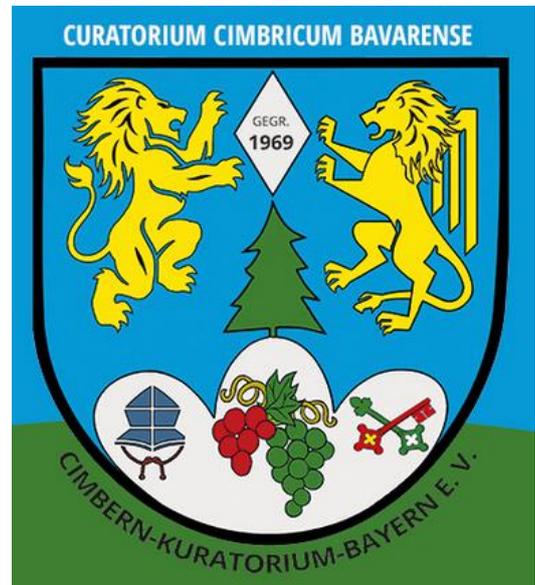
Zitation dieses Vortrags mit Nennung der jeweiligen Seitenzahl aus dem PDF, sowie der Internetadresse und dem Abrufdatum, z.B. folgendermaßen:

Hutterer, Dorothea: „Fraunhofen: Herrschaft oder Freie Reichsgrafschaft? Darstellung und Außenwahrnehmung der Reichsunmittelbarkeit.“, S. 10, unter: <http://... .html> (abgerufen am xx.yy.zzzz).

Zur Themenstellung vergleiche auch: Hutterer, Dorothea. "Schreibfeder und Zeichenfeder. Überlegungen zur Rolle der Kartographie im Gerichtswesen am Beispiel der reichsunmittelbaren Herrschaft Fraunhofen". *Feder und Recht: Schriftlichkeit und Gerichtswesen in der Vormoderne*, edited by Josef Bongartz, Alexander Denzler, Carolin Katzer and Stefan Andreas Stodolkowitz, Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg, 2023, pp. 289-312. <https://doi.org/10.1515/9783111077406-012>

Vortrag anlässlich der
Jahresmitgliederversammlung 2023
des Cimbern Kuratorium Bayern e.V.

Neufraunhofen, 08.07.2023



Fraunhofen: Herrschaft oder Freie Reichsgrafschaft? Darstellung und Außenwahrnehmung der Reichsunmittelbarkeit

EINFÜHRUNG: FRAUNHOFEN UND DER BAYERISCHE REICHSKREIS

Erst kürzlich ist mein Artikel über die Rolle der Kartographie im Gerichtswesen am Beispiel der reichsunmittelbaren Herrschaft Fraunhofen erschienen. Auf Teilen dieser Forschung beruhen auch die folgenden Ausführungen, unter dem Titel „Fraunhofen: Herrschaft oder Freie Reichsgrafschaft? Darstellung und Außenwahrnehmung der Reichsunmittelbarkeit“. Ich möchte mit Eckdaten zur Herrschaft Fraunhofen beginnen und dann Schwerpunktweise die umstrittene Reichsunmittelbarkeit herausstellen¹ - was sich mit Blick auf Karten verdeutlichen lässt. Mit einher gehen eine zeitliche, räumliche und rechtshistorische Eingruppierung der Herrschaft und der Beziehung zum Reich.

Der rechtliche Status der Herrschaft beziehungsweise Freien Reichsgrafschaft Fraunhofen war bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches umstritten, und besagte Diskrepanz schlägt sich in der Forschung

¹ Zu Fraunhofen allgemein vgl. Helmut Demattio, Die Herren von Fraunhofen. Adelige Herrschaft zwischen Anspruch, Legitimation und Wirklichkeit, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 75 (2012), S. 715–760; Ders., Emanzipationsstreben adeliger Familien in Altbayern. Das Ringen der Herren von Fraunhofen zu Alt- und Neufraunhofen um Reichsunmittelbarkeit, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 70 (2007), S. 109–176; Sophie Kratzer, Das Streben der Fraunhofen nach Reichsunmittelbarkeit. Der Reichskammergerichtsprozess 1549–1701/1809, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern 141 (2015), S. 65–143; Gabriele Greindl, Fraunberg, Teil B, in: Werner Paravicini (Hrsg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, Bd. 4: Grafen und Herren, Teilbd. 1. Ostfildern 2012, S. 432 f.; Georg Schwarz, Vilsbiburg. Die Entstehung und Entwicklung der Herrschaftsformen im niederbayerischen Raum zwischen Isar und Rott. München 1976 (Historischer Atlas von Bayern. Teil Altbayern, Heft 37), besonders der fünfte Teil: Reichsherrschaften Alt- und Neufraunhofen, S. 473–500, und Christian Wieland, Nach der Fehde. Studien zur Interaktion von Adel und Rechtssystem am Beginn der Neuzeit: Bayern 1500–1600. Epfendorf a. Neckar 2014 (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 20), S. 461–475.

und Veröffentlichungen nieder.² Konkret bedeutet dies: In den meisten Fällen wird Fraunhofen nicht zur weltlichen Bank des Bayerischen Reichskreises gezählt und als reichsunmittelbar gelistet, also eine herzoglich-kurfürstliche Perspektive eingenommen. Warum dem so ist, gilt es aufzuzeigen, denn Fraunhofen wird bei vielen Überblicksdarstellungen zu Grafschaften und Herrschaften in Bayern, sowohl in der Literatur als auch online, nicht gelistet, was auch die folgende Übersicht verdeutlicht (vgl. Tabellen). Der Bayerische Reichskreis³ diente zur Stabilisation und als Grundlage für eine verfassungsrechtliche Koexistenz der geistlichen und weltlichen Stände. Über Jahrhunderte war die dominierende Macht das Herzogtum Bayern mit dem Amt des Kreisobristen und der Münzaufsicht. Nach der Kreiseinteilung von 1521 beziehungsweise 1532 zählten 21 Reichsstände zum Bayerischen Reichskreis. Zwölf geistlichen Fürsten standen acht weltliche Fürsten, Grafen und Herren gegenüber und dazu die einzige Reichsstadt, Regensburg, die spätestens seit den immerwährenden Reichstag 1663 bekanntlich einen besonderen Stellenwert im Reichsverband einnahm. Zum Vergleich: Der Fränkische Reichskreis bestand aus zahlreichen kleinen Herrschaften mit insgesamt 43 Landesherrn und im Schwäbischen Reichskreis waren 94 Reichsstände organisiert.

Eigenrechtliche Territorien, meist Enklaven, unterstanden oft dem Druck von außen durch das Herzog- und Kurfürstentum Bayern. Bereits die bayerischen Herzöge verstanden es gut, sich im Falle des Aussterbens reichsunmittelbarer Adelsgeschlechter den Heimfall von deren Lehen oder zumindest die Anwartschaftsrechte zu sichern. Dies begann schon im 13. Jahrhundert mit dem Gebiet der Bogener 1242 sowie den Altbayerischen Besitzungen der Andechser 1248. 1567 sicherten sich die Wittelsbacher die Grafschaft Haag, 1602 das Gebiet der Degenberger und 1734 Hohenwaldeck.⁴ Zusammengefasst bedeutete dies, dass der Kurfürst von Bayern zum Ende des Reiches neun der zwölf weltlichen Kreisstimmen führte, insgesamt also neun von zwanzig Konventsstimmen.

Diese Entwicklung zeigt sich bei der Gegenüberstellung der Geistlichen und Weltlichen Bänke im 16. und 18. Jahrhundert. Einige Abteien konnten ihre Stellung nicht wahren, dafür kamen aber im späten 16. und schließlich 17. Jahrhundert weitere reichsunmittelbare weltliche Territorien hinzu, die sich teils bis Ende des Reiches als solche halten konnten. Fraunhofen wird in der Literatur außen vorgelassen, in dieser Aufstellung jedoch entsprechend ergänzt. Erst in jüngeren Publikationen, ändert sich das und Überblickskarten zeigen diesen Perspektivwechsel.

² Vgl. Schwarz, Vilsbiburg, S. 480. Schwarz verweist darin auf die umfangreichen Akten des Geheimes Landesarchiv Kurbayern, die strittige Reichsimmedietät der Herrschaft Fraunhofen betreffend (Bd.1: 1396–1549), im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, Kurbayern, Geheimes Landesarchiv 176.

³ Allg. zum Bayerischen Reichskreis und Rechtswesen vgl. Peter Claus Hartmann: Der Bayerische Reichskreis (1500 bis 1803): Strukturen, Geschichte und Bedeutung im Rahmen der Kreisverfassung und der allgemeinen institutionellen Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches. Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 52. Berlin 1997; Reinhard Heydenreuter: Ausstellungskataloge der staatlichen Archive Bayerns herausgegeben von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. Schriftleitung: Rudolf M. Kloss. Nr. 13: Recht, Verfassung und Verwaltung in Bayern 1505–1946. München 1981; Erich Stahleder: Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns herausgegeben von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. Redaktion: Albrecht Liess, Nr. 28: „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“. Recht und Rechtspflege in Bayern im Wandel der Geschichte. München 1990; Andreas Neuburger: Konfessionskonflikt und Kriegsbeendigung im Schwäbischen Reichskreis. Württemberg und die katholischen Reichsstände im Südwesten vom Prager Frieden bis zum Westfälischen Frieden (1635–1651). Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Bd.181, 2011.

⁴ Vgl. bzgl. der Anwartschaft auch Katrin Nina Marth: Die dynastische Politik des Hauses Bayern an der Wende vom Spätmittelalter zur Neuzeit „Dem löblichen Hawss Beirn zu pesserung, aufnemung vnd erweiterung...“. München 2009.

Bayerischer Reichskreis: Die weltliche Bank	
1521 und 1532	1792
Herzogtum Bayern	Herzogtum Bayern – Inhaber Pfalz-Neuburg ab 1777
Herzogtum Pfalz-Neuburg	Herzogtum Pfalz-Neuburg – Inhaber Pfalz-Sulzbach ab 1742
--	Herzogtum Pfalz-Sulzbach 1656 Landeshoheit und 1697 Sitz und Stimme im Reichstag
Gefürstete Landgrafschaft Leuchtenberg	Gefürstete Landgrafschaft Leuchtenberg – Inhaber Bayern ab 1714
Grafschaft Haag	Grafschaft Haag – Inhaber Bayern ab 1567
Grafschaft Ortenburg	Grafschaft Ortenburg
--	Reichsgrafschaft Breitenegg – Inhaber Graf Tilly, Bayern ab 1792
--	Grafschaft Hohenwaldeck seit 1559 – Inhaber Bayern ab 1734
--	Gefürstete Grafschaft Störnstein – Inhaber Fürst Lobkowitz
Herrschaft Ehrenfels	Herrschaft Ehrenfels – Inhaber Pfalz-Neuburg ab 1568
Nicht gelistet: Herrschaft Fraunhofen - Freiherrenstand 1550 bestätigt	
Herren von Degenberg	--
Herren von Wolfstein als Freiherren zu Ober-Sulzbürg (und Pyrbaum)	Herrschaft Sulzbürg-Pyrbaum – Inhaber Bayern ab 1740
Reichsstadt Regensburg	Reichsstadt Regensburg

Bayerischer Reichskreis: Die geistliche Bank	
1521 und 1532	1792
Erzstift Salzburg, mit Mühldorf	Erzstift Salzburg, mit Mühldorf
Hochstift Passau	Hochstift Passau
Hochstift Freising mit Ismaning, Burgrain und Werdenfels	Hochstift Freising mit Ismaning, Burgrain und Werdenfels
Hochstift Regensburg	Hochstift Regensburg
Hochstift Chiemsee	--
Fürstprobstei Berchtesgaden	Fürstprobstei Berchtesgaden
Abtei von Waldsassen	--
Abtei von Rott am Inn	--
Abtei von Kaisheim	--
Fürstabtei St. Emmeram (Regensburg)	Fürstabtei St. Emmeram (Regensburg)
Reichsabtei Niedermünster (Regensburg)	Reichsabtei Niedermünster (Regensburg)
Reichsabtei Obermünster (Regensburg)	Reichsabtei Obermünster (Regensburg)

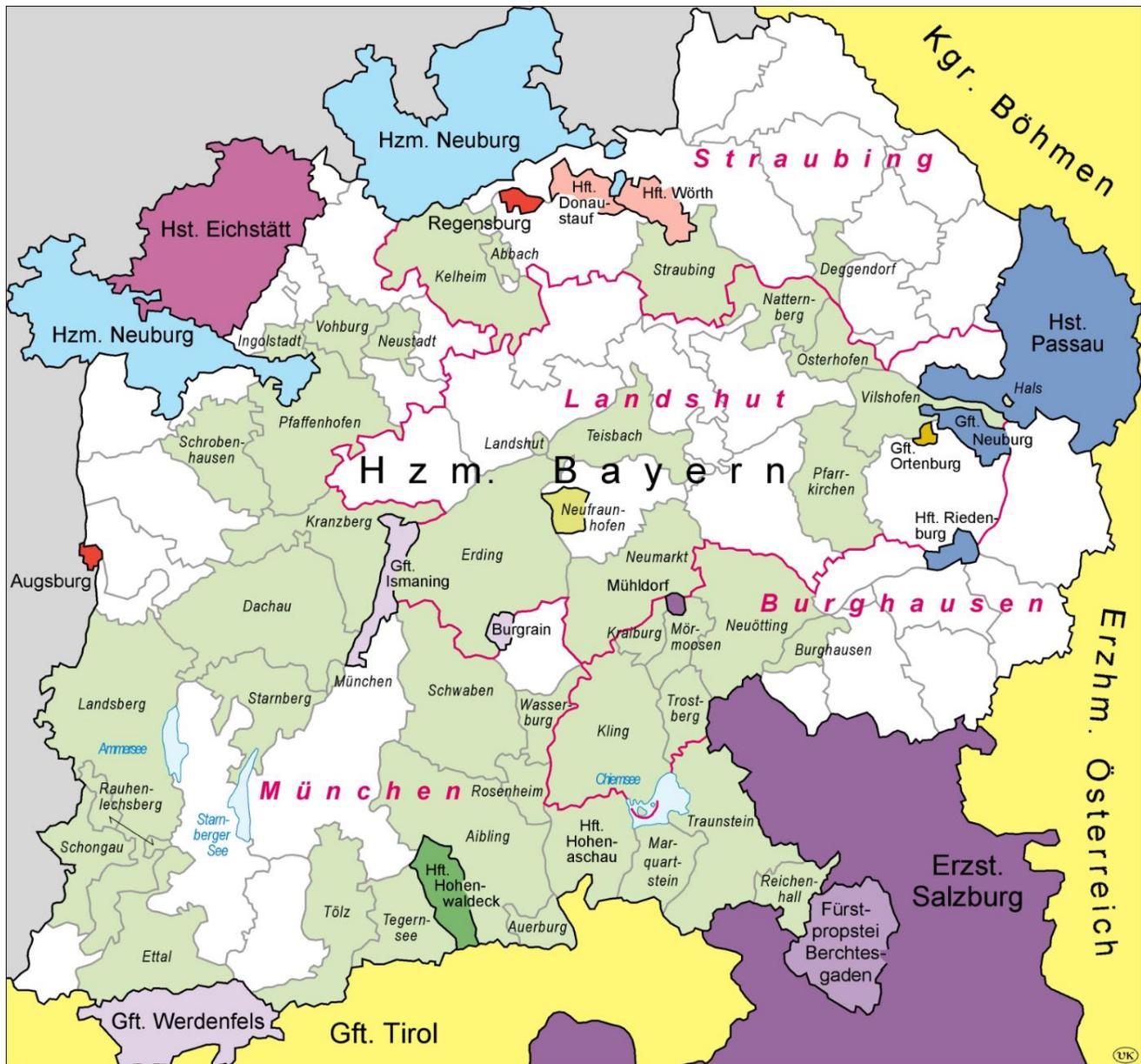


Abb.1: Horst, Thomas: Die älteren Manuskriptkarten Altbayerns; München 2009; S. 219.

ECKDATEN HERRSCHAFT FRAUNHOFEN

Erste Konflikte zwischen Fraunhofen und den bayerischen Herzögen fanden bereits als Folge der bayerischen Territorialpolitik ab Ende des 14. Jahrhunderts statt. So verkaufte Hedwig, Witwe von Theseres dem I., die Vogteirechte über die Propstei Geisenhausen, also die geistliche Grundherrschaft des Augsburger Domkapitels, an Herzog Friedrich von Bayern-Landshut (1339-1393) und dessen Sohn Heinrich XVI. der Reiche (1386-1450) - aber die vollständige Bezahlung blieb aus. Von 1410 bis 1760 liegt die Vogtei bei den Herzögen, die Geisenhausen als Pfliegericht bzw. Landgericht bezeichnen und führen. Über Jahrzehnte kam es wiederholt zu finanziellen Ansprüchen und die Fraunhofen wandten sich unter anderem an Kaiser Sigismund (1368-1437), aber auch an Herzog Albrecht III. der Fromme von Bayern-München (1401-1460) und dessen Nachfolger, um ihren Forderungen Nachdruck zu

verleihen.⁵ Die somit unklare Zugehörigkeit von 84 strittigen Gütern sollte sich durch den 260 Jahre andauernden Reichskammergerichtsprozess ziehen und Niederschlag auf Karten finden.

Auch im nordöstlichen Teil des Gerichts Erding waren die Fraunhofen reich begütert und schufen sich unter Berufung auf die Ottonische Handfeste von 1311⁶ und ihre Reichsunmittelbarkeit die Hofmarken Münchsdorf, Vilsheim und Windten. Viele der Vils-Orte wie beispielsweise auch Vilssöhl, waren oft langfristig im Besitz der Familien von Alt- und bzw. oder Neufraunhofen. Die räumliche Einbettung des Herrschaftsraum zwischen Kleiner und Großer Vils sind somit unstrittig. Auch eigens angefertigte Flusskarten aus dem 18. Jahrhundert zeigen dies.



Abb.2: Auszug aus Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Plansammlung 6973; 1793; Plan von der Lage des kleinen Vils Fluss.

APPELLATION

Als ein Merkmal für die Reichsunmittelbarkeit Fraunhofens wird das schon früh belegte Appellationsrecht an den Kaiser herangezogen. Georg Schwarz verweist im Historischen Atlas von Bayern darauf, dass die Fraunhofen dieses seit 1431 besaßen⁷, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass sich zu dieser Zeit das Rechtsmittel der Appellation ohnehin noch in der Entstehungsphase befand und nicht ohne weiteres und losgelöst von der vorherrschenden Rechtspraxis betrachtet werden sollte.⁸

⁵ Vgl. Kratzer, Das Streben der Fraunhofen, S. 81ff.

⁶ Die Ottonische Handfeste von 1311, benannt nach Herzog Otto III. von Niederbayern, stellt eine einmalige Steuer der niederbayerischen Stände dar, um die niedere Gerechtigkeit zu erhalten. Mit einher geht das Steuerbewilligungsrecht der Landstände, also von Adel, Klerus und Städten. In Kombination mit der Schnaitbacher Urkunde von 1302 lassen sich Emanzipationsbestrebungen feststellen. Vgl.: Hiereth, Sebastian: Die ottonische Handfeste von 1311 und die niederbayerischen Städte und Märkte. In: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte (ZBLG) 33, 1970.

⁷ Vgl. Schwarz, Vilsbiburg, S. 482.

⁸ Vgl. Jürgen Weitzel, Art. Appellation, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1. 2. Aufl. Berlin 2008, Sp. 268–271.

Was genau versteht man unter Appellation und welches Recht beziehungsweise welches Konfliktpotential ist damit verbunden? Ein Schlüsseldatum für die Rechtsgeschichte des Bayerischen Reichskreises in Bezug zum Reichsgericht ist das Jahr 1620: von Kaiser Ferdinand II. (1578-1637) erhält Herzog Maximilian I. (1573-1651) das „Privilegium de non appellando illimitatum“⁹, welches es bayerischen Untertanen untersagt das Reichskammergericht anzurufen. Bei dem Privileg handelt es sich um eine Vorleistung des Kaisers an seinen Vetter, verbunden mit der Bedingung für dessen Hilfe bei der Niederschlagung des böhmischen Aufstandes von 1618 bis 1620.¹⁰ Es bildet den Höhepunkt in einer Reihe von Appellationsprivilegien die seit dem 15. Jahrhundert verliehen wurden, mit der Besonderheit, dass es seit 1620 „unabhängig vom jeweiligen Streitwert des Prozesses“¹¹, also umfänglich, galt.

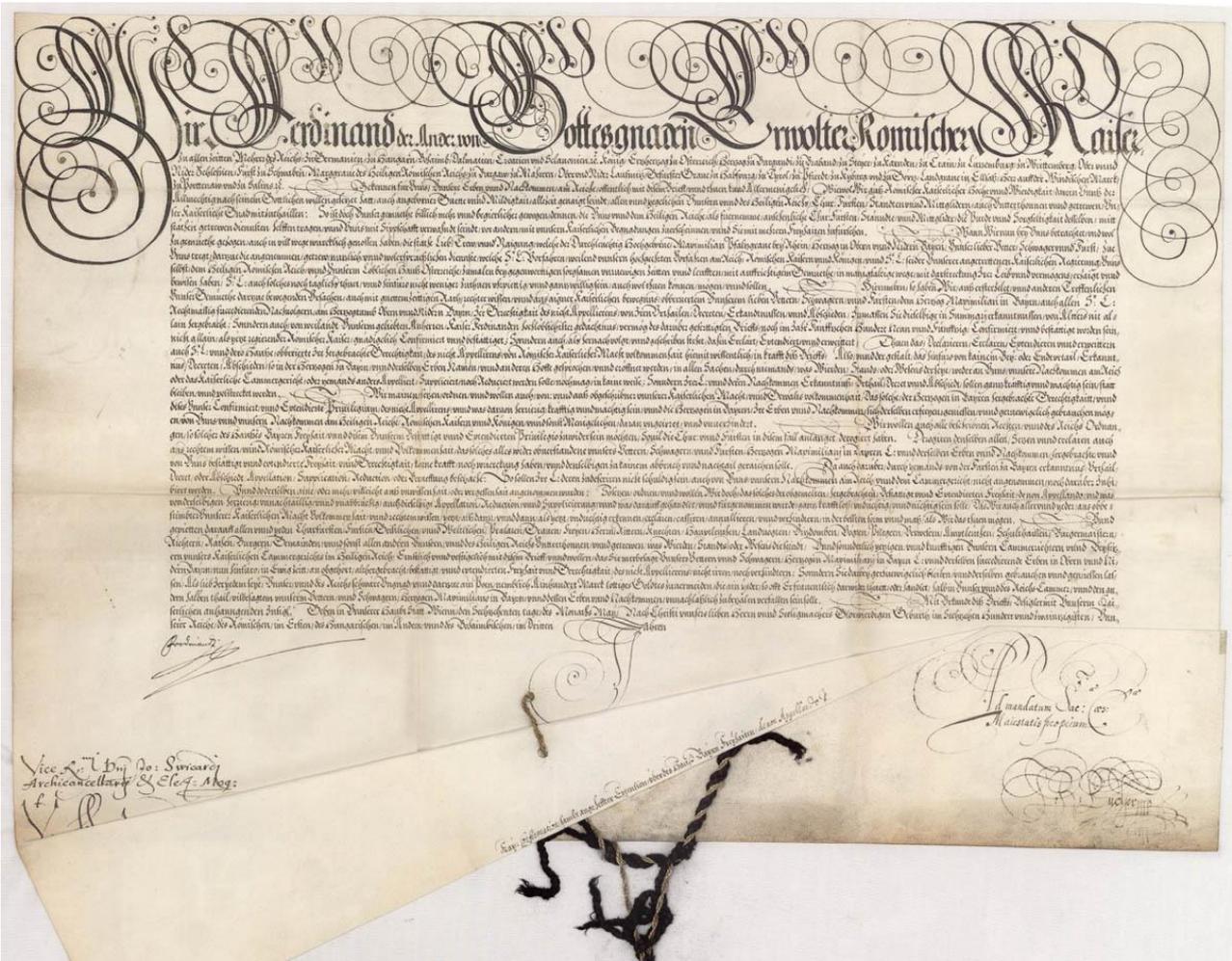


Abb.3: Das „Privilegium de non appellando illimitatum“, 1620; Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Urkunden 1796.

⁹ Zum „Privilegium de non appellando illimitatum“ vgl. Eduard Rosenthal: Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, 2 Bde. Würzburg 1889/1906, Bd. I S. 14 f.; Heydenreuther: Recht, Verfassung und Verwaltung, S. 40 und Stahleder: „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“, S. 47. sowie allgemein Christian Wieland: Adel zwischen territorialstaatlicher Integration.

¹⁰ Vgl. Stahleder: „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“, S. 65 sowie Max Neubauer, Kurfürst Maximilian I. von Bayern, die Habsburger und die Reichsstadt Regensburg im Ringen um ihre Hoheit (1594/98-1648), Regensburg 2011, S. 54 f.

¹¹ Stahleder: „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“, S. 66.

Unter anderem dem Privilegium von 1620 ist es wohl geschuldet, dass die Anzahl kartographischer Beispiele aus dem Reichskammergericht welche den Bayerischen Reichskreis betreffen, zahlenmäßig überschaubar sind. So liegen im Bestand ‚Reichskammergericht‘ des Bayerischen Hauptstaatsarchivs 210 Karten. Der Kartographiehistoriker Thomas Horst schließt daraus, dass „im Verhältnis zu den reichhaltigen Aktenbeständen des Reichskammergerichts nur bei ca. 4 % der Fälle“¹² eine topographische Illustrierung stattgefunden hat. Es sind nur 41 Fälle von etwa 13.500 Prozeßakten bekannt, in denen die Herzöge oder Kurfürsten von Bayern als Antragsteller oder Beklagte auftreten und Karten angefertigt wurden. Zudem stammen lediglich zehn Karten des 16. bis 18. Jahrhunderts aus dem Raum Ober- und Niederbayern und drei weitere aus der Oberpfalz, also dem Raum Altbayern. Insgesamt sind das lediglich sechs Prozent aller Karten des Reichskammergerichts.¹³ Die Einschränkung der Appellation im Bayerischen Reichskreis bedeutet also auch, einen zahlenmäßig stark eingeschränkte Kartenproduktion in Altbayern. Die Verhinderung höhere Rechtsinstanzen anzurufen, ist jedoch nicht das einzige Mittel zur Stabilisierung der eigenen Landesherrschaft. Spätestens das Landrecht von 1616 erklärt alle Rechtsgeschäfte und Vertragsabschlüsse in Bayern für formbedürftig, was auch zur generellen Zunahme von gerichtlichen Auseinandersetzungen führte und mehr Advokaten hervorbrachte¹⁴. Mit einher geht die Herausbildung von Territorialherrschaft und damit die schriftliche und kartographische Fixierung von Landesgrenzen. Dies wiederum führt zu Streitigkeiten rund um Gerichtsbarkeit, Grenzen, Zölle, Wegerechte, Nutzungsrechten von Wald, Wiese und Gewässern¹⁵ – und, wie nicht anders zu erwarten, zur Erstellung von Streitkarten.

Ein besonderes Indiz für die Reichsunmittelbarkeit Fraunhofens stellt eine Landshut betreffende Forensische Karte des Reichskammergerichts von 1540 dar, auf der Fraunhofen als „Ist Lehen vom Reich“ beschrieben wird.¹⁶ Besagte forensische Karten dienen als „bildliche Beilagen von vereidigten Malern für Gerichts- oder Verwaltungszwecke“¹⁷, was nahezu alle Karten des Reichskammergerichts diesem Altkartentypus zuordnen lässt.

¹² Thomas Horst: Die älteren Manuskriptkarten Altbayerns. Eine kartographiehistorische Studie zum Augenscheinplan unter besonderer Berücksichtigung der Kultur- und Klimageschichte, 2 Bände, München 2009, S. 36.

¹³ Vgl. Thomas Horst, Manuskriptkarten Altbayerns, Bd.1, S. 48. Allgemein zu Karten des Reichskammergerichts forschte Anette Baumann sehr ausführlich, vgl. hierzu u.a. Anette BAUMANN: Augenscheinkarten am Reichskammergericht 1495–1806. Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 47. Wetzlar 2019 sowie Anette BAUMANN: Visuelle Evidenz. Beobachtungen zu Inaugenscheinnahmen und Augenscheinkarten am Reichskammergericht (1495–1806). Rechtsgeschichte – Legal History 27 (2019), Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte. S. 457–463.

¹⁴ Vgl. Heydenreuther, Recht, Verfassung und Verwaltung, S. 44. sowie Heinz Monhaupt: „Wer Hoheitsrechte hat, visitiert“, In: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 27 (2019). Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, S. 351.

¹⁵ vgl. Thomas Horst, Manuskriptkarten Altbayern, Bd. 1, S. 69.

¹⁶ Vgl. BayHStA, Plansammlung 10328: „Ansicht der Stadt Landshut mit Burg Trausnitz und Hofmark Achdorf“; zu dieser ältesten Reichskammergerichtskarte Altbayerns vgl. auch Horst, Die älteren Manuskriptkarten Altbayerns, Bd. 1, S. 49–51, Bd. 2, S. 396 f.

¹⁷ Horst, Thomas: Augenscheinkarten – eine Quelle für die Kulturgeschichte. In: AkademieAktuell 01/2010, S. 38-41, hier S. 39.



Abb. 4: Kartenauszug mit Beschriftung über der Burgvedute: „Das Schloß unnd Herrschaft Neuen Fraunhofen ist Lehen vom Reich und ain grosse Meil weegs von der Stat Landshut über ain Wasser die Vils genant gelegen“; Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Plansammlung 10328; 1540.



Abb. 5: Gesamtkarte BayHStA, Pls 10328; Ansicht der Stadt Landshut mit Burg Trausnitz und Hofmark Achdorf.

REICHSKAMMERGERICHTSPROZESSE FRAUNHOFEN

Der Konflikt um die Reichsunmittelbarkeit Fraunhofens lässt sich in zwei Phasen darlegen. Die erste von 1549 bis 1589 ist geprägt von der Auseinandersetzung um die Gefangennahme des Jacob von Fraunhofen und mündet in eine erste kaiserliche Kommission im Namen der Fraunhofen, eine Gegenuntersuchung durch Kommissare der bayerischen Seite und eine zweite fraunhofische Kommission. Nach bayerischen Übergriffen auf das Territorium 1602 kommt es im Folgejahr zur Wiederaufnahme des Verfahrens und einer dritten kommissarischen Erhebung im Namen der Fraunhofen. Diese zweite Phase lässt sich zeitlich von 1603 bis 1701 umreißen. Letztlich bleibt auch danach die Frage nach der Reichsunmittelbarkeit umstritten und wird erst mit der Eingliederung ins Königreich Bayern obsolet. Wir sprechen also jeweils von umfassenden Konflikten über mehrere

Jahrzehnte: 40 Jahren Prozesstätigkeit, folgen nicht mal 25 Jahre Ruhe. Weitere Aushandlungen dauern annähernd 100 Jahre an.

Der Auslöser für den Reichskammergerichtsprozess ist deutlich auszumachen: Von Mai 1548 bis Januar 1549 befindet sich Jakob Freiherr von Fraunhofen in Beugehaft, da er auf dem reichsunmittelbaren Status seines Territoriums besteht und keine Abgaben an die bayerischen Herzöge zu zahlen gedenkt. Seine Frau, Anna von Fraunhofen, regt einen Prozess am Reichskammergericht gegen Herzog Wilhelm IV. (1493-1550) an, den sie auch für sich und ihren Mann entscheidet. Daraufhin erfolgt die Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit sowie die Belehnung durch den Kaiser und die Fraunhofen entrichten von nun an Reichssteuer.¹⁸ Zudem wurden 1550 Jakob II. von Fraunhofen (gest. 1577) und dessen Vetter Theseres V. von Kaiser Karl V. (reg. 1519-1556) in den Freiherrenstand erhoben.¹⁹

Die erste kaiserliche Kommission im Namen der Fraunhofen wurde der Klägerseite vom Reichskammergericht 1554 gestattet. Der Fragenkatalog zur Beweisaufnahme umfasst die Themen der Reichsunmittelbarkeit, der gerichtlichen Praxis, der Auseinandersetzung um die Gefangennahme Jakob von Fraunhofens und die Zugehörigkeit von Gütern.²⁰ Diese Zeugenbefragung findet bereits 1555 ihren Weg nach Speyer ans Reichskammergericht, neben dem Reichshofrat in Wien das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reiches. Die Transsumierung von Urkunden, unter anderem zu Besitzverhältnissen, und die Erstellung eines Rotulus examinis, als zusammenfassendes Protokoll der Zeugenaussagen, blieben jedoch aus. Diese behördlichen Versäumnisse sind Anlass für eine weitere Kommission, die bereits 1589 von Seiten der Fraunhofen gefordert wurde, aber erst 1614 - also 25 Jahre später - als dann dritte Kommission zustande kam.²¹ Die Gegenuntersuchung durch eine bayerische Kommission erfolgte ab 1575 und dauerte zwei Jahre an. Die Zeugenaussagen fanden zentralisiert in München und Landshut statt und der Fragenkatalog enthielt gezielt Fragen zum Wildbann und der Herrschaftsgrenze. Diese wurden durch 14 Fragen erhoben, die als Interrogatoria, also ergänzend zum bayerischen Fragenkatalog, von Seiten der Fraunhofen in die Untersuchung eingebracht worden waren.²² Dies schlägt sich auch wenige Jahre später im zweiten Fraunhofer Kommissionsrotulus von 1583 bis 1584 nieder: eingangs wird dort auf die „Klärung von Oberigkhait unnd Wildtpann“, also die Herausarbeitung von Gerichts- und Jagdhoheit als erklärtes Ziel der Kommissionsarbeit verwiesen.²³

Gebiets- und Jagdkarten dienen der Herrschaftsdokumentation, darüber hinaus wohl auch der Herrschaftsfestigung durch symbolische Hervorhebung eines Herrschaftsanspruchs, wodurch auch diese Beispiele aus dem bayerischen Raum dem Trend zur bildlichen Darstellung des eigenen Herrschaftsraums folgen. Gleichzeitig ist aber nicht davon auszugehen, dass die Herrschaftsgrenzen generell mit denen der Jagd- und Weiderechte übereinstimmten, ansonsten wäre es wohl kaum zur Ausformung der Kategorie ‚Jagdkarte‘ gekommen.²⁴ Der Gerichtsbezirk Fraunhofens dürfte unter den

¹⁸ Vgl. Thomas Horst, *Manuskriptkarten Altbayerns*, Bd. 1, S. 54

¹⁹ Vgl. Demattio, *Die Herren von Fraunhofen*, S. 742.

²⁰ Vgl. Kratzer, *Das Streben der Fraunhofen*, S. 90f.

²¹ Vgl. ebd., S. 98

²² Vgl. ebd., S. 98, 102.

²³ Vgl. ebd., S. 106.

²⁴ Vgl. Hans-Jürgen Becker, *Zur Bedeutung der Landkarte für die rechtsgeschichtliche Forschung*, in: *Landkarten als Geschichtsquellen*. Archivberatungsstelle Rheinland, Archivhefte 16. Köln 1985, S. 9–19, hier S. 16: Jagdkarten

historischen Umständen des 16. Jahrhunderts noch identisch mit dem hohen Wildbann gewesen sein,²⁵ der immerhin ein Nutzungsverbot für Unbefugte nach sich zog.²⁶

WILDBANNGRANITZKARTE

Im Rahmen dieser wiederholten Prozess- und Kommissionstätigkeit kommt es einmal zur Ausfertigung einer Karte vor dem Reichskammergericht: der sogenannten „Wildbanngranzkarte“ oder „Fraunhoferischer Jaidspogen“ von 1584. Es handelt sich dabei um eines der herausragendsten Beispiele einer farbigen Karte auf Leinwand aus dem 16. Jahrhundert, welche sich heute in der Hängeplananlage des Hauptstaatsarchivs München befindet.²⁷ Die kolorierte Federzeichnung auf Papier, dann aufgezo-gen auf Leinwand, zeigt in Vogelschauperspektive einzelne Ortschaften eingebettet in der Kulturlandschaft. Die Burganlagen von Alt- und Neu-fraunhofen werden perspektivisch etwas größer dargestellt. Einzig der Sonnenuntergang rechts hinten dient zur Orientierung und verweist auf eine Ausrichtung der Karte nach Südwesten, was den tatsächlichen dargestellten räumlichen Gegebenheiten entspricht.



²⁵ Vgl. Demattio, Emanzipationsstreben, S.124; Kratzer, Das Streben der Fraunhofen, verweist auf die Gegenüberstellung der Zeugenaussagen aus der bayerischen Gegendarstellung und der zweiten fraunhofischen Kommission und nennt 1554 als das Jahr mit noch identischen Jagd- und Gerichtsgrenzen, vgl. S. 107.

²⁶ Vgl. Kratzer, Das Streben der Fraunhofen, S. 57.

²⁷ BayHStA, Plansammlung 10699; vom Format her ist eine Aufbewahrung in der Hängeplananlage eher überraschend; weit größere Formate sind andererseits plangelegt, wie die Kopien, die etwas größer sind als das Original; Abbildungen in: Schwarz, Vilsbiburg, Abb. 6 ‚Abriß des Fraunhofischen Wildpanns, 1584‘, sowie in Horst, Die älteren Manuskriptkarten Altbayerns, Bd. 2, Katalognr. 54, S. 418, außerdem in Edgar Krausen, Die handgezeichneten Karten, Nr. 155.



Abb. 6: Abriß des Fraunhofischen Wildbanns; Pls 10695 (Hängeplan), 1584.

Die Erstellung der Karte geht zum einen auf den Fragenkatalog der Bayerischen Gegenuntersuchung von 1575 bis 1577 zurück und andererseits auf die zweite Fraunhofische Kommission ab 1583. Durch die Fragenkataloge wurde deutlich, dass die fraunhofische Gerichtsbarkeit und der fraunhofische Wildbann 1554 noch identisch gewesen waren – sich nun aber nicht mehr entsprachen. Auch den genauen Grenzverlauf konnten einige Zeugen nicht benennen, selbiges galt für die Standorte der alten Schranken und Galgen der Herrschaften Alt- und Neufraunhofen. Vergleicht man die detailreichen Beschreibungen des Grenzverlaufs der beiden Parteien aus den Jahren 1574 bis 1575 (Bayern) und 1583 bis 1584 (Fraunhofen), dann sind diese nahezu deckungsgleich und von Seiten Bayerns bestand anfänglich kein Widerspruch gegen die dargelegten Grenzen. Erst als die Wildbanngranzkarte vollendet war, legte der bayerische Prokurator Laurentius Stapert Protest ein und nahm den Wildbannbezirk nochmals in Augenschein, um auf fünf strittige Orte hinzuweisen, was jedoch nicht mehr Eingang in die Arbeit der Kommission fand, die zugunsten Fraunhofens entschied. Auf über 200

Seiten fasst er im Nachhinein seine Argumente gegen den Wildbann und die Hochgerichtsbarkeit zusammen.²⁸

BEGLAUBIGUNG WILDBANNGRANIZKARTE

Dem Augenschein wurde durch Beglaubigung ein entsprechender Rechtsstatus verliehen:

„Dis ist der Abriß der Fraunhofischen Wildpanns Granitzen, welchen ich nach eingenommen Augenschein durch den verpflichten Mahler vermög der Kayl. Commission mit schuldigem fleiß verfertigen laßen und halte denselben der Sachen und den articulierten Orten allerdings gemäß. Zu Urkunt hab ich mich mit aigner Handt unterschrieben und mein Innsiegel fürgedrückt. Montags d. 6ten Monathstag July anno 84. Sebastianus Rottinger D.“²⁹

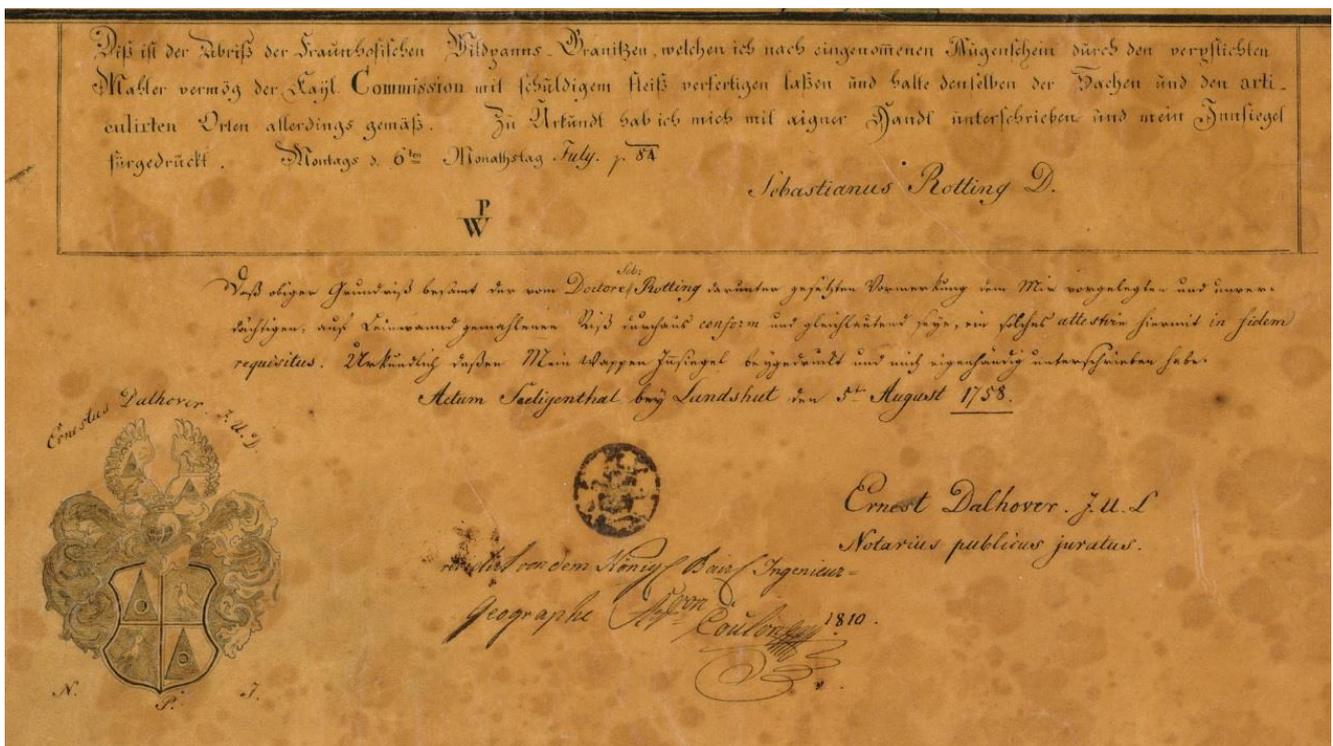


Abb.7: Beglaubigung, Ausschnitt aus einer der Kopien.

Diese wenigen Zeilen am unteren Rand geben Aufschluss über den Anfertigungsprozess der Karte. Es werden als involvierte Personen der vereidigte Maler genannt, der aus Regensburg stammende Hieronymus Van de Venne,³⁰ sowie die Kaiserliche Kommission. Laut Unterlagen wurden außerdem „45 Gezeugs Personen“ gehört.³¹ Namentlich erscheint schließlich der Ratsadvokat der Freien Reichsstadt Nördlingen, Sebastian Röttinger. Letzterer reiste häufig zu den Reichstagen und vertrat

²⁸ Vgl. Kratzer, Das Streben der Fraunhofen, S. 107–111.

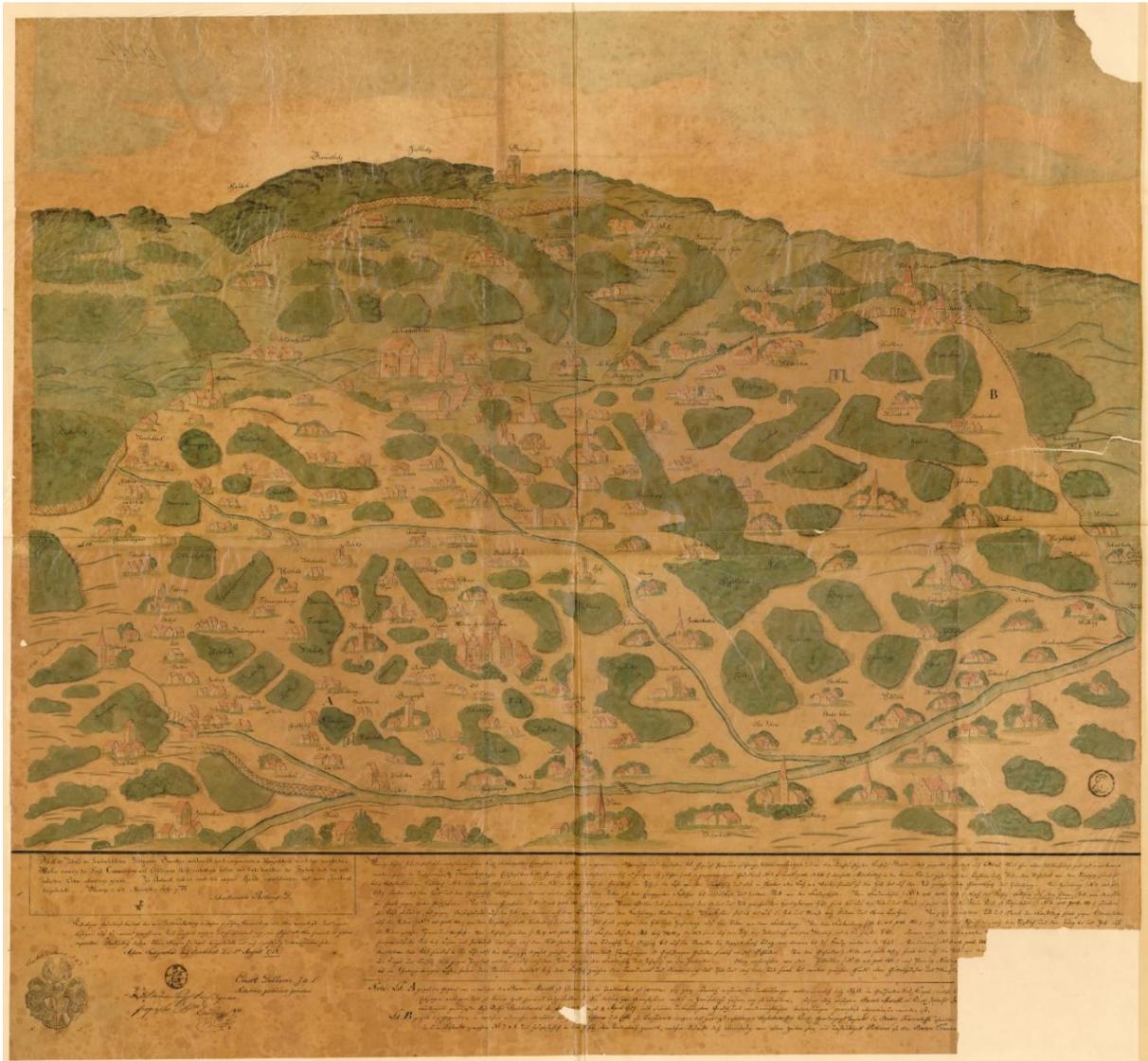
²⁹ Horst, Die älteren Manuskriptkarten Altbayerns, Bd. 1, S. 56. Da die Beschriftung auf dem Original nurmehr schwer zu lesen ist, stammt die Transkription von einer Kopie der Karte aus dem 18. Jahrhundert.

³⁰ Schwarz, Vilsbiburg, S. 484, verweist auf Röttinger auch als zeichnerischen Urheber. Kratzer, Das Streben der Fraunhofen, S. 5, betont mit Verweis auf Horst, Die älteren Manuskriptkarten Altbayerns, Bd. 1, S. 54, und den Quellenbeleg BayHStA, Reichskammergericht 90/VIII, Quad. 101, fol. 16, dass die malerische Umsetzung durch Hieronymus van de Venne erfolgte. In BayHStA, Reichskammergericht 90, fol. 184r ff. ist der Malereid des Hieronymus van de Venne verzeichnet.

³¹ Vgl. Horst, Die älteren Manuskriptkarten Altbayerns, Bd. 1, S. 54

dort nicht nur Nördlingen, sondern war auch als Konsulent der Fränkischen und Schwäbischen Reichsritterschaft tätig. Laut der Reichskammergerichtsakten fragt Georg Theseres ihn für die zweite kommissarische Erhebung gezielt an.³² Des Weiteren wird auch der Ablauf deutlich, der erst die Inaugenscheinnahme, also die Geländebegehung vor Ort nennt, dann die Anfertigung der Karte durch den Maler und schließlich den Abgleich der Ausfertigung mit den Gegebenheiten vor Ort. Erst dann beglaubigt Röttinger die Karte durch seine Unterschrift und sein Siegel.³³

Nicht in der Hängeanlage des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, sondern plangelegt, befinden sich mehrere Kopien der Wildbankkarte Fraunhofens. Diese wurden im 18. Jahrhundert angefertigt und tragen - ähnlich wie das Original - offizielle Vermerke der Bestätigung.³⁴

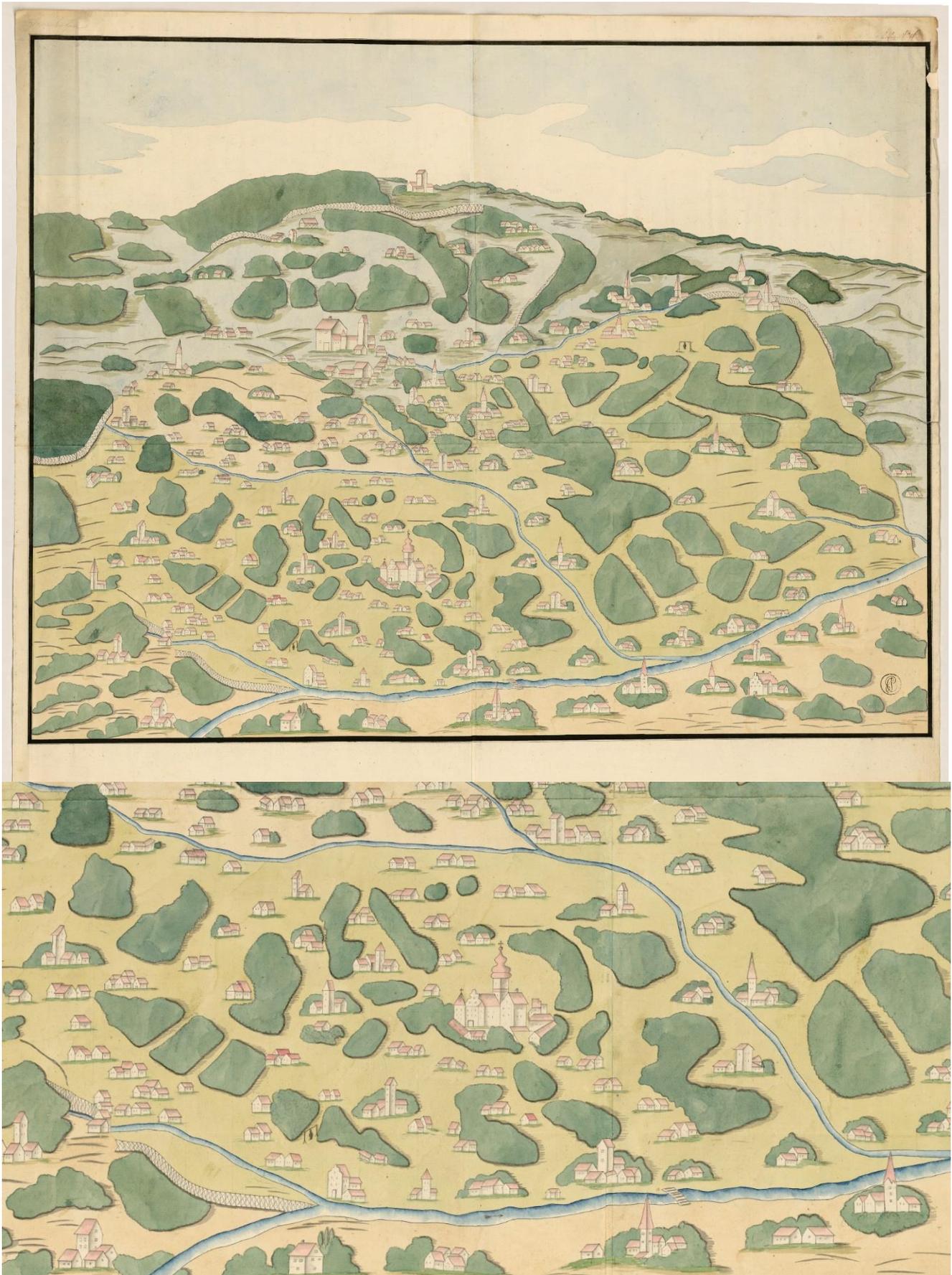


³² Vgl. Kratzer, Das Streben der Fraunhofen, S. 56, 67 f.; BayHStA, Reichskammergericht 90/IV, Quad. 95; teils taucht auch die Namensvariante Sebastian Rotting auf. Röttinger war im Jahr 1584 auch in anderen Fällen des Reichskammergerichts tätig: vgl. Christian de Nettelblatt, Vermehrter und verbesserter abgeforderter Bericht, vom Ursprung, Beschaffenheit, Umständen und Verrichtungen der Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gerichtlichen Visitationen [...]. Freiburg 1767, darin: Relatio ad Caesarem der Herrn Commissarien und Visitatoren von wegen beschehener Visitation, Anno 1584. Anhang S. 110–119 von Bd. 2. Zweimalige namentliche Nennung Röttingers S. 118 f

³³ Dieses Vorgehen skizziert auch Kratzer, Das Streben der Fraunhofen, die zudem den 20. und 21. August 1583 als Termin des Umritts nennt, vgl. S. 109.

³⁴ Vgl. Horst, Die älteren Manuskriptkarten Altbayerns, Bd. 1, S. 56.

Abb. 8 und 9: Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Plansammlung 6148 (Datierung 1758) und 6147 (und 1810).



LANDESAUFNAHMEN

Die Wildbanngranitzkarte kann sich im Sinne des Verwaltungsausbaus in den einzelnen Territorien bei den bayerischen Landtafeln von 1568 und der Landesaufnahme von Pfalz-Neuburg 1597/98 bis 1604 einreihen und im Zuge der Territorialisierungsansprüche gedeutet werden. Die Gegenüberstellung von Auszügen aus beiden kartographischen Großprojekten, zeigt darstellerische Ähnlichkeiten und Unterschiede (vgl. Abb. 10 und 11). Beim Ausbaus der Landesverwaltung ist ein Bedürfnis nach Repräsentation und amtlicher Erfassung durch die Produktion von Karten, die detailreiche Darstellungen aufweisen können, zu erkennen.³⁵ Im Rahmen dieser Gebietskarten in der frühen Neuzeit sind besagte Bayerischen Landtafeln zu nennen, wobei es sich hier zuvorderst auch um die schriftliche Erfassung von Gütern handelt – vergleichbar mit den Fragenkatalogen zum Fraunhofischen Wildbann.

Der Kartograph Philipp Apian legte 1563 nach sieben Reisejahren und umfassender Landesvermessung die höchst detailreiche sogenannte „Große Karte“ vor. Auf deren Grundlage entstanden ab 1566 die 24 Holzschnitte und Druckplatten der Bayerischen Landtafeln, die er in eigener Druckerei verlegte und die an Genauigkeit erst von der Landesvermessung des Topographischen Bureaus ab 1801 abgelöst wurden.³⁶ Fast zeitgleich zur ersten und zweiten Kommission sowie der Entstehung der Wildbanngranitzkarte, beginnt auch die erste Phase der Pfalz-Neuburgischen Landesaufnahme (1579-1604).³⁷ Insgesamt dauert es 25 Jahre, bis sukzessive der gesamte Streubesitz Pfalz-Neuburgs systematisch erfasst wurde. Ziel dieser und anderer strukturierender Ausführungen und Landesbeschreibungen war oft, die „entscheidenden Merkmale und Nutzungsmöglichkeiten“³⁸ des Landes herauszustellen – diese konnten sowohl Ressourcen betreffen als auch Richtstätten oder zentrale Bauten und Wegeführungen. Letztlich konnten Karten auch gezielt als Mittel zur Herrschaftsbegründung herangezogen werden: so argumentierten die bayerischen Anwälte mit den besagten Bayerischen Landtafeln als Grundlage, denen man nicht widersprechen dürfe – dort ist Fraunhofen nicht eminent verzeichnet.³⁹ Schon damals galt also: glaube nur den Statistiken und Darstellungen, die du selbst erstellt hast. Ob ähnliche umstrittene Fälle im Pfalz-Neuburgischen Streubesitz bekannt sind, zu denen gezielt die Landesaufnahme als Rechtfertigung herangezogen wurden, gilt es noch zu untersuchen.

³⁵ Vgl. grundlegend Andreas Rutz, Die Beschreibung des Raums. Territoriale Grenzziehungen im Heiligen Römischen Reich. Köln/Weimar/Wien 2018 (Norm und Struktur, Bd. 47).

³⁶ Vgl. allgemein zur Bayerischen Landesvermessung: Hans Wolff: Bayern im Bild der Karte – Carthographia Bavariae. Hrsg.: Bayerische Staatsbibliothek. 2. Auflage. Anton H. Konrad Verlag, Weißenhorn 1991 sowie Max Seeberger, Frank Holl: Wie Bayern vermessen wurde. Hefte zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Band 26. Haus der Bayerischen Geschichte, 2001. Außerdem: Gerhard Leidel: Von der gemalten Landschaft zum vermessenen Land. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs zur Geschichte der handgezeichneten Karte in Bayern (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, Nr. 48). München 2006.

³⁷ Vgl. zur Pfalz-Neuburgischen Landesaufnahme: Günter Frank, Georg Paulus (Bearb.): Die pfalz-neuburgische Landesaufnahme unter Pfalzgraf Philipp Ludwig. Mit einem kartographiehistorischen Beitrag von Thomas Horst. In: Regensburger Beiträge zur Heimatforschung, Band 6. Kollersried 2016 sowie August Scherl, Die pfalzneuburgische Landesaufnahme unter Philipp Ludwig. In: Archivalische Zeitschrift 56 (1960), S. 84–105.

³⁸ Baumann (Hrsg.), Augenscheine, S. 7.

³⁹ Vgl. BayHStA, Reichskammergericht 9, S. 193; Auszüge aus den bayerischen Landtafeln (undat.) ebd., fol. 433r ff.

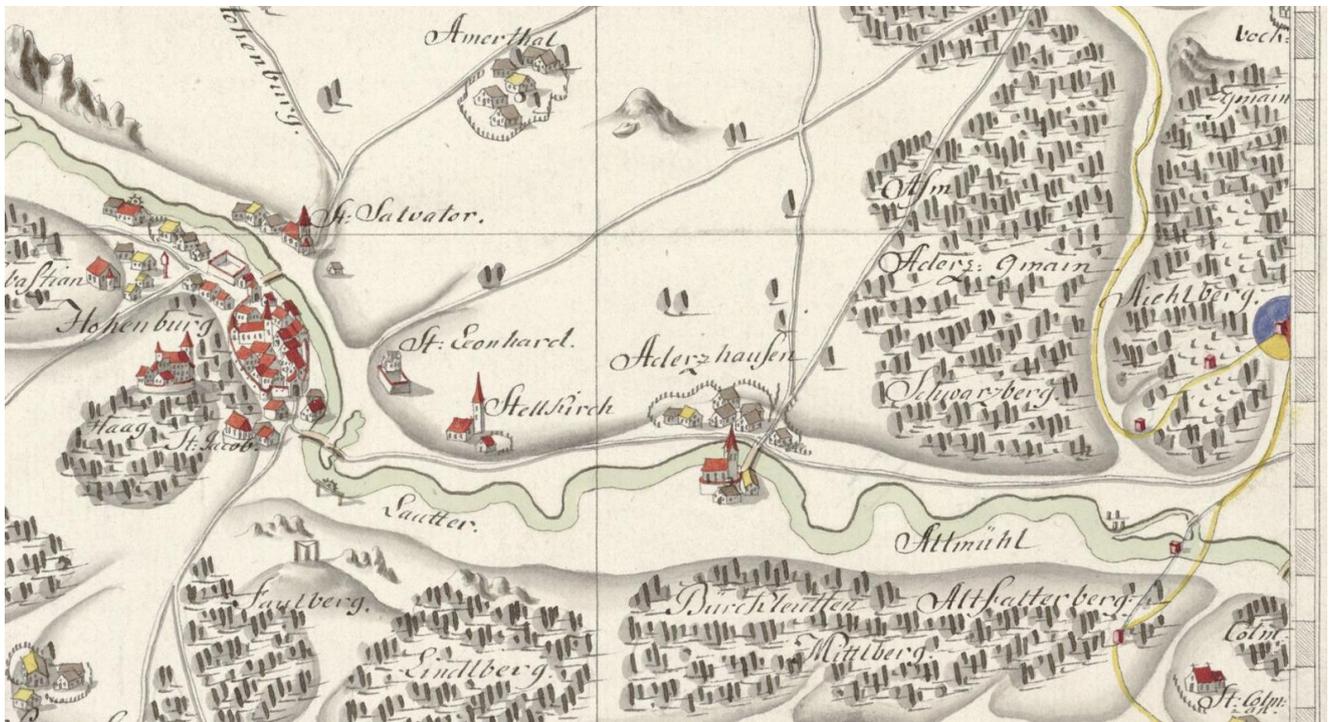
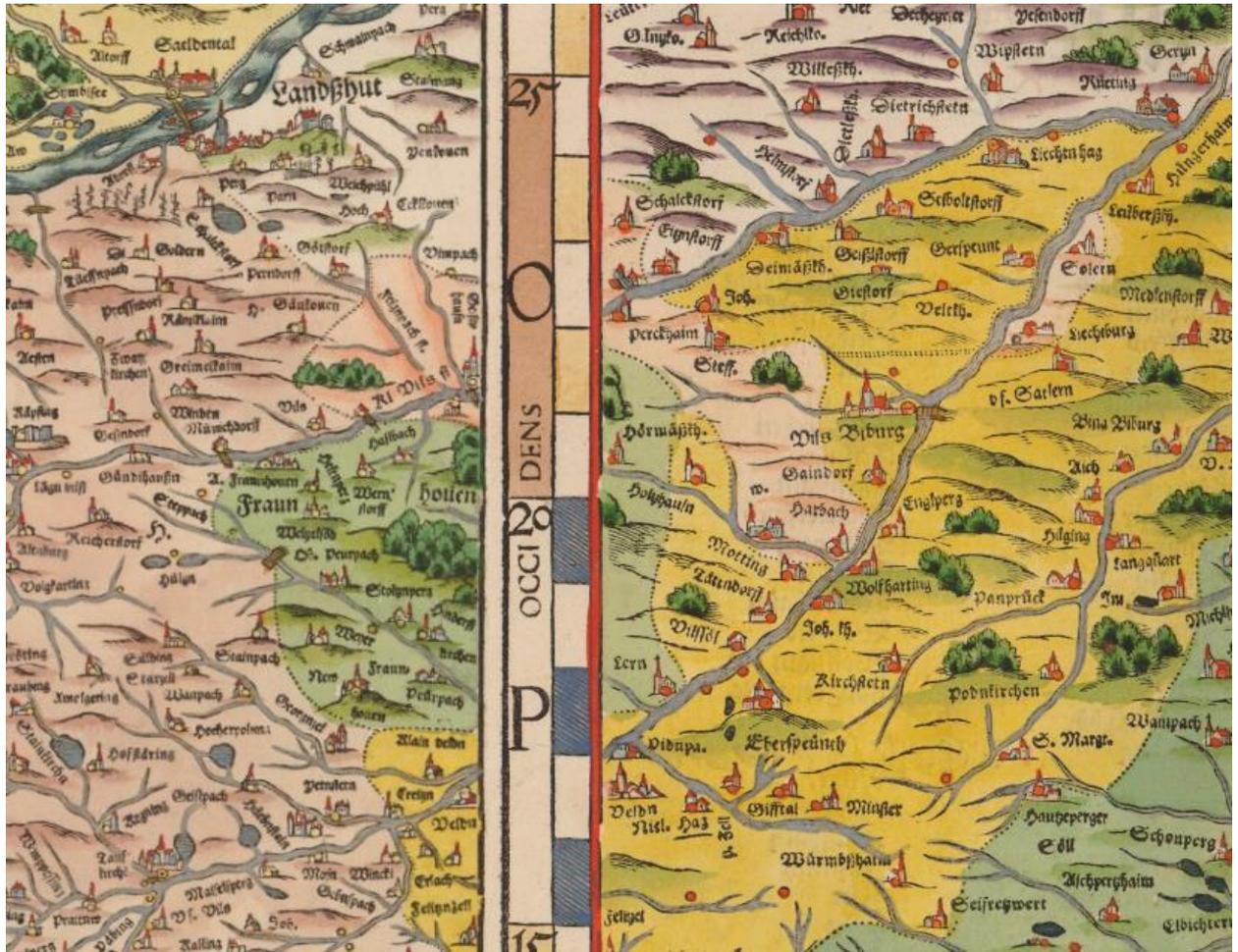


Abb. 10 und 11: Gegenüberstellung der Bayerischen Landtafeln im Raum Fraunhofen mit der Pfalz-Neuburgischen Landesaufnahme (Auszug aus dem Kartenblatt Amt Hohenburg, Christoph Vogel).

GEORG THERESERES - PRÄSIDENT REICHSKAMMERGERICHT

Zurück zum Fraunhoferischen Jaidspogen: Vielleicht hat die Wildbanngrenzkarte - und auch deren Kopien - tatsächlich dazu beigetragen, dass die kaiserliche Kommission zugunsten der Reichsherrschaft Fraunhofen entschied. Die Fraunhofen hatten vor dem Reichskammergericht zwar Recht bekommen, wurden jedoch bei der Umsetzung des Urteils von Kaiser und Reich nicht unterstützt.⁴⁰ Dabei konnte nicht einmal die Reichsnähe von Georg Theseres von Fraunhofen⁴¹ helfen, der von 1569 bis 1583 als Präsident am Reichskammergericht tätig war, dann Hofrat und Hofratspräsident unter Herzog Wilhelm V. und schließlich Reichshofrat wurde und somit wieder in kaiserlichem Dienst stand.⁴²

Die Präsidenten des Reichskammergerichts wurden dabei, ebenso wie die Kammerrichter, nach dem Ebenbürtigkeitsprinzip berufen und durch den Kaiser ernannt.⁴³ Konkret bedeutet dies, dass sich diese Standesqualifikation im 16. Jahrhundert nur auf den Grafen- und Herrenstand bezog, also auf Personen, „die Reichsstände mit Sitz und Stimme auf dem Reichstag waren oder aus reichsständischen Häusern stammten“⁴⁴. Georg Theseres von Fraunhofen muss demnach, um seine Funktion beim Reichskammergericht einnehmen zu können, als reichsständisch anerkannt gewesen sein.⁴⁵ Ein Fraunhofen in diesem Amt muss also aus einer freien Reichsgrafschaft stammen. In den Augen der meisten Zeitgenossen war dem auch so. Die bayerischen Herzöge waren auf diesem Auge aber wohl blind.

Nach dem Tod von Georg Theseres aus der altfraunhofischen Linie im Jahr 1599 fallen beide Herrschaftsteile an die Brüder Hans Wolf und Hans Wilhelm aus der neufraunhofischen Linie und es kommt zu einer Arrondierung des Herrschaftsraumes.

⁴⁰ Kratzer, Das Streben der Fraunhofen, verweist dabei auf die „fehlenden verbindlichen Strukturen (keine Vollstreckungsorgane für ein erfolgtes Urteil), die Dauer des Prozesses (Schriftlichkeitsgrundsatz) und die Möglichkeit zur Verzögerung“ als Schwächen der Institution Reichskammergericht, S. 87

⁴¹ Vgl. zur Person und Rolle Georg Theseres: Kratzer, Das Streben der Fraunhofen, S. 48, 56, 105, mit Hinweisen auf Studium in Bologna, Ingolstadt und Padua sowie seine Tätigkeit als Hofrat Herzog Wilhelms V. In der Studie von Jahns, Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, Teil I: Darstellung. Köln/ Weimar/Wien 2011 (QFHG, Bd. 26/I) wird er nicht genannt, da sie den Zeitraum von 1648 bis 1806 abhandelt, siehe auch Anhang auf S. 676–680. Allg. auch Oswald VON GSCHLISSER: Das Beamtentum der Hohen Reichsbehörden (Reichshofkanzlei, Reichskammergericht, Reichshofrat, Hofkriegsrat), in: Günther FRANZ (Hg.): Beamtentum und Pfarrerstand 1400–1800, Limburg 1972. S. 1–26.

⁴² Vgl. Maximilian Lanzinner, Fürst, Räte und Landstände. Die Entstehung der Zentralbehörden in Bayern 1511–1598. Göttingen 1980, S. 341.

⁴³ Auswahl und Ernennung von Kammerrichtern, Präsidenten und Assessoren liefen ganz unterschiedlich ab. Grundlegend hierzu Sigrid Jahns, Das Reichskammergericht und seine Richter: Während die Kammerrichter und die Präsidenten allein vom Kaiser ausgewählt wurden (ebd., S. 107 zum Kammerrichter und S. 126 zu den Präsidenten, zur Besetzung dieser Ämter auch S. 135–141), gab es für die Assessoren das System der Präsentation durch die Reichsstände (ebd., S. 168–342). Für Fraunhofen ist entscheidend, dass, unabhängig von der bei Jahns skizzierten Aufgabenveränderung der Präsidenten, das Ebenbürtigkeitsprinzip galt, damit diese im Fall der Abwesenheit des Kammerrichters diesen vertreten konnten. Präsidenten konnten also nur Fürsten, Grafen oder Freiherren sein (ebd., S. 120 f.)

⁴⁴ Ebd., S. 128.

⁴⁵ Demattio, Emanzipationsstreben, verweist hingegen darauf, dass Georg Theseres die fraunhofischen Immediätsansprüche forcierte, um seine Stellung als Reichskammergerichtspräsident zu stärken, vgl. S. 151.

VERSCHLEPPUNGSTAKTIKEN

Als Verschleppungstaktik vor dem Reichskammergericht werden von Seiten der Wittelsbacher regelmäßig verloren gegangene oder unvollständige Unterlagen angeführt⁴⁶, wie im Zuge der ersten Kommission geschehen. Ab 1603 wird der Konflikt um die 84 strittigen Güter forciert, die endgültig dem Landgericht Geisenhausen zugeschlagen werden sollen.⁴⁷ Zudem wird gezielt das „Privilegium de non appellando illimitatum“ aus dem Jahr 1620 angeführt⁴⁸: da es sich aus Sicht der bayerischen Kurfürsten lediglich für Landesherren gezielte in erster Instanz am Reichskammergericht zu klagen – sie selbst die Reichsunmittelbarkeit Fraunhofens nicht anerkannten – kam es lange zu keinem Prozeß. Auch der Dreißigjährige Krieg brachte das Verfahren zum Erliegen.

Nachdem im Jahr 1700 der Reichsfiskal den Fortgang des Verfahrens forciert und sich dabei für die Interessen der Fraunhofen eingesetzt hatte, erließ das Reichskammergericht, das zuvor schon zu Gunsten weiterer kleinerer Herrschaften wie der Grafen von Ortenburg und der Herren von Waldeck entschieden hatte, im Jahr 1701 ein Urteil, das die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaften Alt- und Neufraunhofen feststellte. Die tatsächliche Durchsetzung des Urteils scheiterte indes daran, dass nach der Reichsexekutionsordnung ausgerechnet der bayerische Kurfürst und der Erzbischof von Salzburg, als kreisausschreibende Fürsten des Bayerischen Reichskreises, für die Vollstreckung zuständig waren.⁴⁹ Bis zur Mediatisierung hatten die Fraunhofen nun den Status der Reichsunmittelbarkeit inne. Dass sich dieser Disput über 260 Jahre hinzog, zeigen die Quellen,⁵⁰ und erst an Heiligabend 1805 wurde Fraunhofen bayerisch.

ABSCHLUSS & AUSBLICK

Nach diesem detaillierten Blick auf die Wildbanngranizkarte und ihre Entstehung im Zusammenhang mit Prozessen vor dem Reichskammergericht, möchte ich ein Fazit ziehen. Die Karte an sich und andere zeitgenössische kartographische Darstellungen weisen Fraunhofen eindeutig als reichsunmittelbar aus. Auch von Seiten des Reichs war immer wieder Unterstützung für die Anliegen der freien Reichsgrafschaft Fraunhofen zu erwarten und die Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit ist umfänglich belegt. Problem war lediglich die Anerkennung dessen durch die mächtigsten Stimmführer im Bayerischen Reichskreis - die bayerischen Herzöge und späteren Kurfürsten. Diese

⁴⁶ Vgl. Kratzer, *Das Streben der Fraunhofen*, S. 27, 67, über Verzögerungen und nicht gründliche Kommissionsarbeit.

⁴⁷ Vgl. Schwarz, *Vilsbiburg*, S. 483 f.; dort auch der Hinweis, dass erst 1806 der „Reichsherrschaft Fraunhofen“ die strittigen 84 Güter in den drei Obmannschaften der Pfliegerichte Geisenhausen und Vilsbiburg zugesprochen wurden.

⁴⁸ Vgl. Jürgen Weitzel, *Minderungen der räumlichen Präsenz des Reichskammergerichts. Exemptionen, Appellationsprivilegien und vergleichbare Erscheinungen*, in: Friedrich Battenberg/Bernd Schildt (Hrsg.), *Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung*. Köln/Weimar/Wien 2010 (QFHG, Bd. 57), S. 317–330, der auf das unbeschränkte Appellationsprivileg des Herzogtums Bayern ab 1620, die Ausweitung auf die Oberpfalz 1628 und auf weitere Gebiete ab 1786 verweist. Bayern erhält die Kurwürde erst 1623 und ist somit das erste nicht kurfürstliche Gebiet, welches das unbeschränkte Appellationsprivileg erhält (S. 326). Vgl. außerdem Ulrich Eisenhardt, *Die kaiserlichen privilegia de non appellando*. Köln/Wien 1980 (QFHG, Bd. 7), s. Regesten zu Bayern, S. 72.

⁴⁹ Vgl. Kratzer, *Das Streben der Fraunhofen*, S. 120 f.

⁵⁰ Vgl. Horst, *Die älteren Manuskriptkarten Altbayerns*, Bd. 1, S. 54, sowie BayHStA, *Reichskammergericht 9*, S. 194, mit Hinweis auf 115 cm Aktenmaterial, das aus verschiedenen Beständen rekonstruiert wurde. Kratzer, *Das Streben der Fraunhofen*, verweist in ihren ungedruckten Quellen auf BayHStA *Reichskammergericht 90/I–XIV*.

bayerische Perspektive schlägt sich demnach bis heute auf regelmäßig verwendete Überblickskarten nieder.

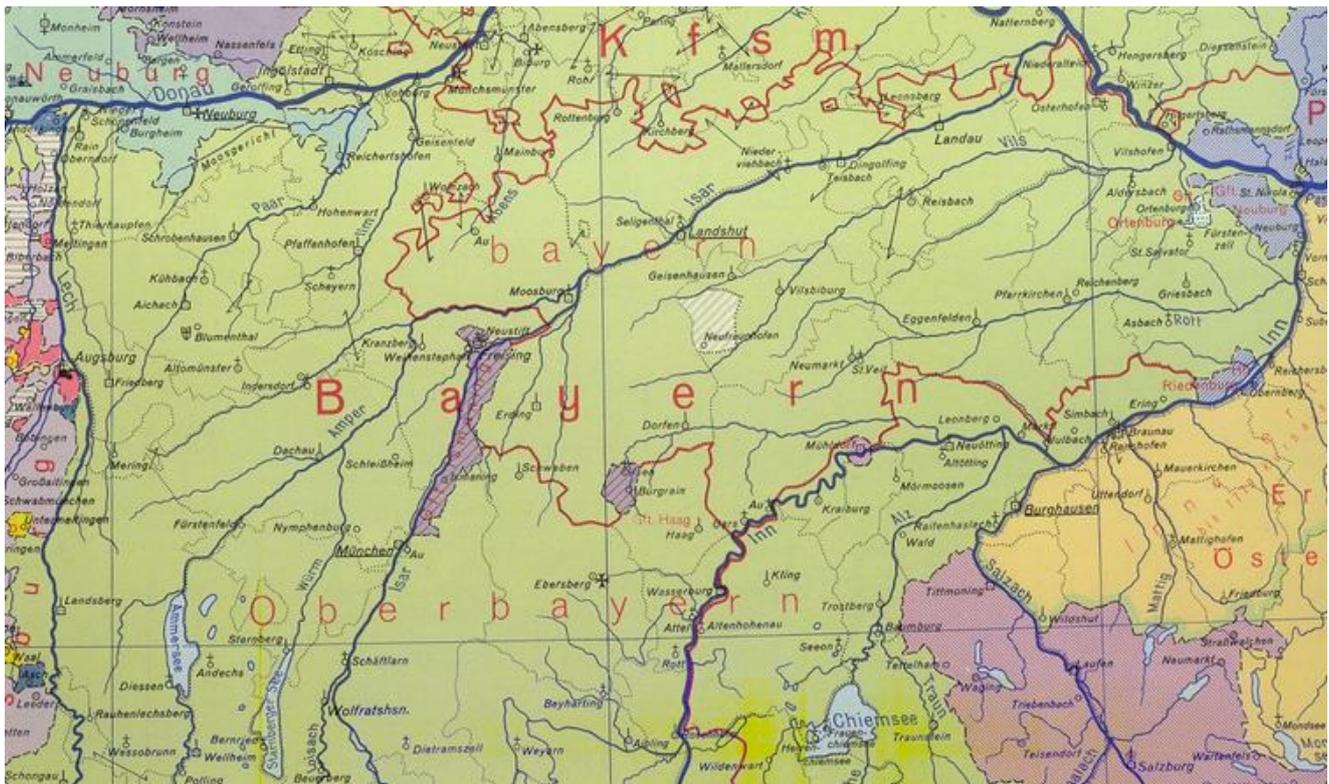


Abb. 12: Auszug aus "Die Süddeutschen Territorien 1789" im Bayerischen Geschichtsatlas, Hrsg.: Max Spindler, Bayerischer Schulbuchverlag, München 1969.

Erst kürzlich ist ein Artikel von mir erschienen, der auch online verfügbar ist. Unter „Schreibfeder und Zeichenfeder. Überlegungen zur Rolle der Kartographie im Gerichtswesen am Beispiel der reichsunmittelbaren Herrschaft Fraunhofen“ sind einige der Feststellungen bereits nachzulesen. Den für diesen Vortrag gewählten Titel mit der Frage „Fraunhofen: Herrschaft oder Freie Reichsgrafschaft? Darstellung und Außenwahrnehmung der Reichsunmittelbarkeit“ sind diese Ausführungen hoffentlich gerecht geworden.

Entkoppelt von der Fragestellung nach dem reichsunmittelbaren Status der Herrschaft Fraunhofen, könnten weiterführende kartographiehistorische Forschungen neue Einblicke in den kulturlandschaftlichen Raum rund um die Herrschaft Fraunhofen bringen. Direkt um Neufraunhofen könnte dies die Gartenanlagen betreffen, im weiteren Umfeld dann den Hopfenanbau, der deutlich auf dem Urkataster zu sehen ist. Auch die Flusskarten der Kleinen und Großen Vils des Geometers Joseph Consoni von 1793 können hierzu herangezogen werden (vgl. Abb. 13-15).⁵¹ Anhand historischer Karten als Grundlage raumbezogener Forschung, lassen sich neben rechtshistorische Aspekte eben auch wirtschafts- und umwelthistorische Fragestellungen untersuchen.

⁵¹ Allg. zur Erforschung von Flußlandschaften vgl. die einführenden Kapitel u.a. von Gerhard Leidel: Entstehung und Funktion bildlicher Darstellungen im Rahmen von Verwaltung und Rechtsprechung der Neuzeit. In: Altbayerische Flußlandschaften an Donau, Lech, Isar und Inn. Handgezeichnete Karten des 16. bis 18. Jahrhunderts aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv. Ausstellungskatalog der Staatlichen Archive Bayern, Nr. 37, Weißenhorn 1998.



Abb. 13: Urkatasterauszug Neufraunhofens mit umliegenden Hopfengärten.

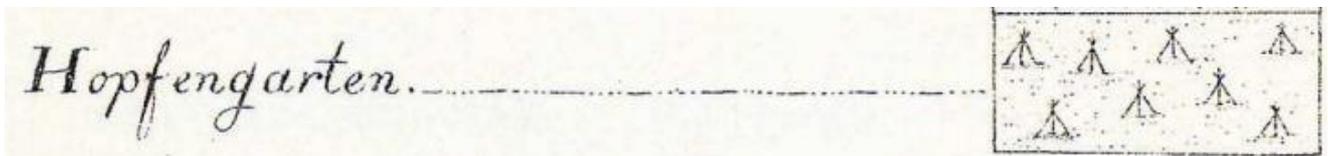


Abb. 14: Auszug aus „Planzeichen nach den Vorschriften von den Jahren 1808 und 1830. Vorschrift zur Zeichnungsart für die Pläne der Steuer Rectifications Vermessung.“

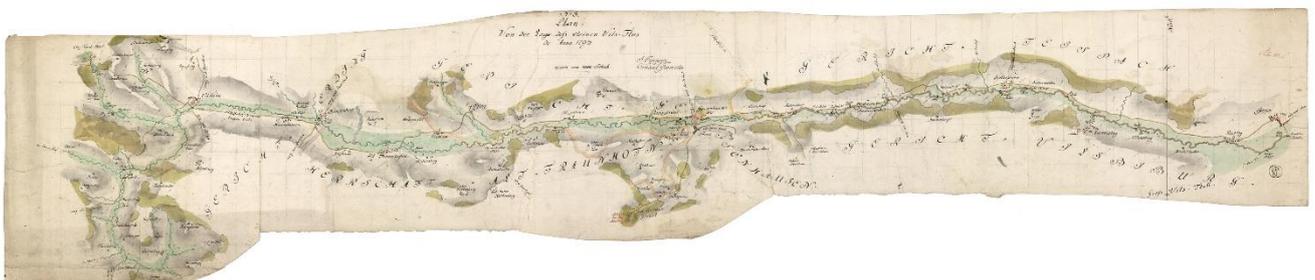


Abb. 15: Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Plansammlung 6973 von 1793, über die kleine Vils. Ebenso ist ein eigener Plan über die große Vils vorhanden (Plansammlung 6795), der bezüglich Kulturlandschaftsforschung herangezogen werden kann.

Literaturverzeichnis

Anette BAUMANN: Augenscheinkarten am Reichskammergericht 1495–1806. Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 47. Wetzlar 2019.

Anette BAUMANN: Visuelle Evidenz. Beobachtungen zu Inaugenscheinnahmen und Augenscheinkarten am Reichskammergericht (1495–1806). Rechtsgeschichte – Legal History 27 (2019), Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte. S. 457–463.

Anette BAUMANN, Anja EICHLER u.a. (Hg.), Augenscheine. Karten und Pläne vor Gericht. Katalog zur Ausstellung „Augenscheine – Karten und Pläne vor Gericht“ im Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar 22. November 2014 bis 15. Februar 2015. Wetzlar 2014.

Hans-Jürgen BECKER: Zur Bedeutung der Landkarte für die rechtsgeschichtliche Forschung. In: Landkarten als Geschichtsquellen. Archivberatungsstelle Rheinland, Archivhefte 16. Köln 1985.

Helmut DEMATTIO: Die Herren von Fraunhofen. Adelige Herrschaft zwischen Anspruch, Legitimation und Wirklichkeit, in: ZBLG 75 (2012/3), S. 715–760.

Helmut DEMATTIO: Emanzipationsstreben adeliger Familien in Altbayern. Das Ringen der Herren von Fraunhofen zu Alt- und Neufraunhofen um Reichsunmittelbarkeit, In: Kommission für bayerische Landesgeschichte (Hrsg.): Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte (ZBLG), 2007, Band 70 [Heft 1], S. 109-176.

Ulrich EISENHARDT: Die kaiserlichen privilegia de non appellando. Köln/Wien 1980 (QFHG, Bd. 7), s. Regesten zu Bayern

Günter FRANK, Georg PAULUS (Bearb.): Die pfalz-neuburgische Landesaufnahme unter Pfalzgraf Philipp Ludwig. Mit einem kartographiehistorischen Beitrag von Thomas Horst. In: Regensburger Beiträge zur Heimatforschung, Band 6. Kollersried 2016.

Gabriele GREINDL: Fraunberg, Teil B. S. 432–433, in: Handbuch Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich - Band 15.IV. 1. Auflage 2012.

Oswald VON GSCHLIESSER: Das Beamtentum der Hohen Reichsbehörden (Reichshofkanzlei, Reichskammergericht, Reichshofrat, Hofkriegsrat), in: Günther FRANZ (Hg.): Beamtentum und Pfarrerstand 1400–1800, Limburg 1972. S. 1–26.

Peter Claus HARTMANN: Der Bayerische Reichskreis (1500 bis 1803): Strukturen, Geschichte und Bedeutung im Rahmen der Kreisverfassung und der allgemeinen institutionellen Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches. Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 52. Berlin 1997.

Reinhard HEYDENREUTER: Ausstellungskataloge der staatlichen Archive Bayerns herausgegeben von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. Schriftleitung: Rudolf M. Kloss. Nr. 13: Recht, Verfassung und Verwaltung in Bayern 1505–1946. München 1981.

Sebastian HIERETH: Die ottonische Handfeste von 1311 und die niederbayerischen Städte und Märkte. In: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte (ZBLG) 33, 1970.

Thomas HORST: Die älteren Manuskriptkarten Altbayerns. Eine kartographiehistorische Studie zum Augenscheinplan unter besonderer Berücksichtigung der Kultur- und Klimageschichte, 2 Bände, München 2009.

- Thomas HORST: Augenscheinkarten – eine Quelle für die Kulturgeschichte. In: AkademieAktuell 01/2010, S. 38-41
- Sigrid JAHNS: Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, Teil I: Darstellung. Köln/ Weimar/Wien 2011 (QFHG, Bd. 26/I)
- Sophie KRATZER: Das Streben der Fraunhofen nach Reichsunmittelbarkeit. Der Reichskammergerichtsprozess 1549–1701/1809. Zulassungsarbeit LMU München, 2014.
- Edgar KRAUSEN: Die handgezeichneten Karten im Bayerischen Hauptstaatsarchiv sowie in den Staatsarchiven Amberg und Neuburg a. d. Donau bis 1650 (Bayerische Archivinventare 37), Neustadt a. d. Aisch 1973.
- Maximilian LANZINNER: Fürst, Räte und Landstände. Die Entstehung der Zentralbehörden in Bayern 1511–1598. Göttingen 1980
- Gerhard LEIDEL: Entstehung und Funktion bildlicher Darstellungen im Rahmen von Verwaltung und Rechtsprechung der Neuzeit. In: Altbayerische Flußlandschaften an Donau, Lech, Isar und Inn. Handgezeichnete Karten des 16. bis 18. Jahrhunderts aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv. Ausstellungskatalog der Staatlichen Archive Bayern, Nr. 37, Weißenhorn 1998.
- Gerhard LEIDEL: Von der gemalten Landschaft zum vermessenen Land. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs zur Geschichte der handgezeichneten Karte in Bayern (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, Nr. 48). München 2006.
- Heiner LÜCK: Was ist und was kann Rechtsarchäologie. In: Denkströme. Journal der Sächsischen Akademie der Wissenschaften. Heft 8 (2012), S. 35–55.
- Heinz MONHAUPT: „Wer Hoheitsrechte hat, visitiert“, In: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 27 (2019). Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte. S. 351–353.
- Katrin Nina MARTH: Die dynastische Politik des Hauses Bayern an der Wende vom Spätmittelalter zur Neuzeit „Dem löblichen Hawss Beirn zu pesserung, aufnemung vnd erweiterung...“. München 2009.
- Max NEUBAUER, Kurfürst Maximilian I. von Bayern, die Habsburger und die Reichsstadt Regensburg im Ringen um ihre Hoheit (1594/98-1648), Regensburg 2011.
- Andreas NEUBURGER: Konfessionskonflikt und Kriegsbeendigung im Schwäbischen Reichskreis. Württemberg und die katholischen Reichsstände im Südwesten vom Prager Frieden bis zum Westfälischen Frieden (1635 - 1651). Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Bd.181, 2011.
- Gabriele RECKER: Prozeßkarten in den Reichskammergerichtsakten. Ein methodischer Beitrag zur Erschließung und Auswertung einer Quellengattung, in: Anette Baumann (Hg.): Prozeßakten als Quellen: neuere Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Älteren Reich, Köln, Weimar, Wien 2001.
- Eduard ROSENTHAL: Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, 2 Bde. Würzburg 1889/1906.
- Andreas RUTZ, Die Beschreibung des Raums. Territoriale Grenzziehungen im Heiligen Römischen Reich. Köln/Weimar/Wien 2018 (Norm und Struktur, Bd. 47)
- August SCHERL, Die pfalzneuburgische Landesaufnahme unter Philipp Ludwig. In: Archivalische Zeitschrift 56 (1960), S. 84–105.

Georg SCHWARZ: Vilsbiburg. Die Entstehung und Entwicklung der Herrschaftsformen im niederbayerischen Raum zwischen Isar und Rott (Historischer Atlas von Bayern. Teil Altbayern, Heft 37), München 1976. Besonders der fünfte Teil: Reichsherrschaften Alt- und Neufraunhofen, S. 473–500.

Max SEEBERGER, Frank HOLL: Wie Bayern vermessen wurde. Hefte zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Band 26. Haus der Bayerischen Geschichte, 2001

Erich STAHLER: Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns herausgegeben von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. Redaktion: Albrecht Liess. Nr. 28: „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“. Recht und Rechtspflege in Bayern im Wandel der Geschichte. München 1990.

Hans VOLLET: Der „Augenschein“ in Prozessen des Reichskammergerichts – Beispiele aus Franken in: Wolfgang Scharfe, Hans Harms (Hg.): 5. Kartographiehistorisches Kolloquium Oldenburg 1990. Vorträge und Berichte Berlin 1991, S. 145–163.

Adalbert Freiherr VON WEVELD: Zur Lehre vom Gerichtlichen Augenschein im Civilprozess. München 1877.

Jürgen WEITZEL, Art. Appellation, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1. 2. Aufl. Berlin 2008, Sp. 268–271.

Jürgen WEITZEL, Minderungen der räumlichen Präsenz des Reichskammergerichts. Exemptionen, Appellationsprivilegien und vergleichbare Erscheinungen, in: Friedrich Battenberg/Bernd Schildt (Hrsg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung. Köln/Weimar/Wien 2010 (QFHG, Bd. 57), S. 317–330

Christian WIELAND: Adel zwischen territorialstaatlicher Integration und dem Drang nach Speyer. Bayern und die Reichsgerichtsbarkeit im 16. Jahrhundert. In: Gerichtslandschaft Altes Reich. Höchste Gerichtsbarkeit und territoriale Rechtsprechung. Beiträge zum bayerischen Privilegium den non appellando. In: A. Amend, A. Baumann, S. Wendehorst, S. Wunderlich (Hrsg.): Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Band 52. Köln/Weimar/Wien 2007, S. 41 - 58.

Hans WOLFF: Bayern im Bild der Karte – Carthographia Bavariae. Hrsg.: Bayerische Staatsbibliothek. Ausstellungskataloge der Bayerischen Staatsbibliothek 44. 2. Auflage. Anton H. Konrad Verlag, Weißenhorn 1991

Quellenverzeichnis

Christian DE NETTELBLADT: Vermehrter und verbesserter abgeforderter Bericht, vom Ursprung, Beschaffenheit, Umständen und Verrichtungen der Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gerichtlichen Visitationen [...], Freiburg 1767. Darin: Relatio ad Caesarem der Herrn Commissarien und Visitatorn von wegen beschehener Visitation, Anno 1584. Anhang S. 110–119 von Band 2. Onlineausgabe: Halle, Salle: Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, 2010. S. 345–354.

Privilegia de non appellando des H. R. Reichs Churfürsten Fürsten und Stände; 1724; Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek vom 8. Sept. 2011.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Bestand Plansammlung 6147, 6148 (Kopien Wildbann), 6795 (Große Vils), 6973 (Kleine Vils), 10328 (Landshut und Neufraunhofen), 10699 (Original Wildbannkarte)

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Bestand Reichskammergericht 9